

Stadtentwässerung Dresden GmbH Kundenservice Postfach 10 08 10 01078 Dresden

Anzeige zur Schmutzwassermengenerfassung über private Messeinrichtungen gemäß § 5 Abwassergebührensatzung¹								
□ private Wasserversorgung (B□ Regenwassernutzungsanlage	,							
<u>Verwendung:</u> □ WC □ Waschmaschine □ gesamter Haushalt								
Angaben zum Kunden								
Name, Vorname					Kundennummer			
Straße/Hausnummer, PLZ/Ort					Tel./Fax/ E-Mail			
Daten zum Grundstück und Haus	shalt							
Straße/Hausnummer, PLZ/Ort Flurstück / Gen			narkung Personena		anzahl	Grundstücksgröße in m²		
Den Nachweis über die eingeleitete Schmutzwassermenge erbringe ich über den Einbau einer privaten Messeinrichtung, die entsprechend der Abwassergebührensatzung und dem Merkblatt "Techn. Einbaubedingungen" durch eine Fachfirma installiert wurde.								
Datum, Unterschrift Kunde Vom Installationsunternehmen auszufüllen:								
Angaben zu dem privaten Zähle	r 🗆 Einba	au		□ Wechs	el			
Wasserzähler alt	Zählernummer alt		Ausk	oaudatum	Ausbauzählerstand		Eichplakette	
Wasserzähler neu	Zählernummer neu		Einb	audatum	Einbauz	ählerstand	Eichplakette	
Notnachspeisungszähler alt	Zählernummer alt		Ausk	audatum	Ausbauz	zählerstand	Eichplakette	
Notnachspeisungszähler neu	Zählernummer neu		Einb	audatum	Einbauz	ählerstand	Eichplakette	
Die private Messeinrichtung wurde von m Trinkwasserverordnung u. den techn. Reg entsprechend dem Merkblatt "private Me ordnungsgemäß durchgeführt.	geln der Trinkwasserir	nstallation, sowi	e unte	r Berücksich	ntigung der	Montagevorga	ben,	
Anlage einfaches Strangschema der einzelnen Wasserzähler (Prinzip-Skizze) → wenn mehrere Wasserzähler vorhanden sind				Ort, Datum, Unterschrift Installateur				
Datenschutzhinweis: Wir verarbeiten personenbezogene Daten im gesetzlich zugelassenen Rahmen. Datenschutzhinweise unter www.stadtentwaesserung-dresden.de.			Stempel					



Merkblatt - private Messeinrichtung

Teil 1 Satzungsrechtliche Grundlagen

Auszug aus der Abwassergebührensatzung¹

§ 5 Schmutzwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 9) gilt als angefallene Schmutzwassermenge
- 1. die dem Grundstück bei einer öffentlichen Wasserversorgung der Entgeltberechnung zugrunde gelegten Wassermenge (Frischwassermaßstab),
- 2. die dem Grundstück aus Gewässern und Brunnen zur privaten Wasserversorgung zugeführten Wassermenge,
- 3. die den öffentlichen Abwasseranlagen aus privaten Regenwassernutzungsanlagen zugeführten Wassermenge.
- (2) Der Gebührenschuldner hat bei privater Wasserversorgung und Regenwassernutzungsanlagen vor Inbetriebnahme (Abs. 1 Nr. 2 und 3) geeignete, den Bestimmungen des Gesetzes über das Messund Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Einbau der Messeinrichtung ist ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung durch eine Fachfirma vorzunehmen und der Stadt mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Einbaus und den Nachweisen der Fachfirma über den fachgerechten Einbau innerhalb von einem Monat nach Einbau anzuzeigen. Die den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführte Menge hat der Gebührenschuldner innerhalb von zwei Wochen nach Ablesung des Trinkwasserzählers der Stadt anzuzeigen.
- (3) Hat ein Wassermengenmesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, sind Messeinrichtungen noch nicht erstellt oder hat die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Bei privaten Regenwassernutzungsanlagen werden im Fall des Abs. 3 durch die Stadt für jede auf dem Grundstück gemeldete Person jährliche Schmutzwassermengen entsprechend der Nutzungsart bestimmt. Für den Anschluss der Toilettenspülung werden dabei 10 m³, für den Anschluss der Waschmaschine 11 m³ je Jahr in Ansatz gebracht.
- (6) Führt die Anwendung der Maßstäbe nach Abs. 1 zu erheblichen Abweichungen der ermittelten zur tatsächlich auf dem Grundstück anfallenden Abwassermenge, kann die Stadt den Einbau einer kalibrierten, automatisch arbeitenden Einrichtung zur Messung der Abwassermenge verlangen. Die Messergebnisse sind monatlich abzulesen und der Stadt mitzuteilen. Die Stadt ist befugt, die Messeinrichtung und die Messergebnisse ohne Ankündigung zu kontrollieren.

Seite 2 von 3, Reg.-Nr. KB 4 -F- 003g/15

¹ Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 1. Januar 2021, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 51-53/2020 vom 26.11.2020.



<u>Teil 2 - Technische Vorgaben zum Einbau eines Zählers zur Erfassung der Schmutzwassermengen aus privaten Wasserversorgungs- bzw. privater Regenwassernutzungsanlagen</u>

Der Einbau eines Zählers zur Erfassung der Schmutzwassermenge bei privater Wasserversorgung und Regenwassernutzungsanlagen, hat unter strenger Einhaltung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), der Trinkwasserverordnung und den technischen Regeln der Trinkwasserinstallation in ihrer jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Alle Arbeiten an der Hausinstallation dürfen nur von zugelassenen Fachfirmen (Eintrag in das Installateur-Verzeichnis der DREWAG bzw. Mitglied der Innung Sanitär-Heizung-Klima) ausgeführt werden.

Die Zähler müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. **Die Eichfrist beträgt derzeit 6 Jahre.**

Der Zähler ist durch die einbauende Fachfirma zu verplomben.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Stadtentwässerung Dresden GmbH stichprobenartig und bei Unklarheiten eine Besichtigung der Installation vornimmt.

KundenserviceDresden-Kaditz, Marie-Curie-Str. 7
Bürogebäude KRESS. Block C

Die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte der Internetseite.

Service-Telefon: (03 51) 8 22 33 44

Fax: (03 51) 8 22 31 54

Internet: www.stadtentwaesserung-dresden.de E-Mail: service@stadtentwaesserung-dresden.de